

Regierungsvorlage
August 2017

zu Zl.01-VD-LG-1800/18-2017

**Gesetz vom,
mit dem das Kärntner Jugendschutzgesetz geändert wird**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I

Das Kärntner Jugendschutzgesetz – K-JSG, LGBl. Nr. 5/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 69/2015, wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Erwerb, Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken verboten.

(2) Kindern und Jugendlichen ist der Erwerb, Besitz und Konsum von Tabakwaren, Shishas (Wasserpfeifen), E-Shishas oder E-Zigaretten und dafür notwendigen Stoffen, die als Tabakersatz oder -zusatz zur Verbrennung oder Verdampfung dienen, verboten.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S 1, in der Fassung der Richtlinie 2006/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2006, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006, S 81, unterzogen.